

Stadt Zug Stadtrat

Stadt Zug, Stadtkanzlei, Postfach 1258, 6301 Zug
Direktion des Innern des Kantons Zug
Postfach 146
6301 Zug

Stadtrat von Zug Stadthaus am Kolinplatz Postfach 1258 6301 Zug

Sitzung vom 4. September 2018 Beschluss Nr. 477.18

Stiftungsaufsicht

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB) betreffend Stiftungsaufsicht; Vernehmlassungsantwort des Stadtrates von Zug

Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, eine Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Revisionsvorlage einzureichen. Von dieser Möglichkeit zur Stellungnahme machen wir gerne Gebrauch wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir Ihre Bestrebungen, die Einwohner- und die Bürgergemeinden von den Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu entbinden. Auf diese Weise können die Gemeinden personelle Ressourcen und damit Verwaltungskosten einsparen. Auch müssen sie nicht mehr über das einschlägige Fachwissen verfügen bzw. dieses auf dem aktuellsten Stand halten. Schliesslich entfällt die Haftung der Gemeinden für eine allenfalls mangelhafte Aufsichtstätigkeit.

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist mit bedeutenden Personalressourcen ausgestattet und verfügt über ein umfassendes Knowhow auf dem Gebiet der Stiftungsaufsicht. Eine Zentralisierung bei der ZBSA verspricht deshalb eine noch effektivere und qualitativ noch hochstehendere Stiftungsaufsicht. Im Übrigen entfällt damit auch die Schnittstelle zwischen der Aufsichtsbehörde einerseits und der Umwandlungs-, Änderungs- bzw. Aufhebungsbehörde anderseits.

Aus Sicht der den Gemeinden angehörenden Stiftungen dürfte die Bilanz einer Zentralisierung der Stiftungsaufsicht bei der ZBSA allerdings etwas durchzogener ausfallen: Einer professionelleren und umfassenderen Begleitung bzw. Beratung durch das Aufsichtsorgan stehen deutlich höhere Gebühren für die Aufsichtstätigkeit gegenüber. Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (BGS 212.31) hat die Aufsichtsbehörde nämlich grundsätzlich kostendeckende Gebühren für ihre Tätigkeit zu erheben. Nach bisheriger Praxis waren die entsprechenden Dienstleistungen in der Stadt Zug hingegen unentgeltlich.

Die Gemeinden müssen deshalb damit rechnen, dass diejenigen gemeindlichen Stiftungen, welche öffentliche (Gemeinde-)Aufgaben erfüllen, um entsprechend höhere Gemeindebeiträge nachsuchen werden. Wir halten es deshalb für vordringlich, dass sich der Kanton Zug bei der ZBSA für moderate Gebühren einsetzt. Durch die Neuregelung der Aufsicht geht auch die Nähe der Aufsichtsorgane zu den beaufsichtigten Stiftungen etwas verloren, was die Aufsichtstätigkeit tendenziell weniger effizient und gleichzeitig aufwändiger macht.

In Bezug auf **neu § 12a Abs. 1 Bst. c** erlauben wir uns noch folgenden Hinweis: Nebst der Rechtsform der Stiftung kann bei der beruflichen Vorsorge auch die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und – im über- bzw. ausserobligatorischen Bereich – sogar die Rechtsform der Genossenschaft gewählt werden. Auch wenn uns bewusst ist, dass an sich bloss Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung unter den Geltungsbereich des EG ZGB fallen, empfehlen wir Ihnen dennoch folgende redaktionelle Anpassung: "c) Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere über Personalfürsorgestiftungen (Art. 89a ZGB)." Mit dieser weiter gefassten Formulierung kann dem Missverständnis vorgebeugt werden, die ZBSA sei nur zuständig für die Aufsicht über Stiftungen (nicht aber über Einrichtungen des öffentlichen Rechts).

Zusammenfassend können wir uns mit der geplanten Rechtsänderung einverstanden erklären. Gleichzeitig sind wir uns jedoch bewusst, dass sie – namentlich für die betroffenen Stiftungen – nicht nur Vorteile mit sich bringt.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stadtrat von Zug Dolfi Müller

Stadtpräsident

Beat Moos

Stadtschrejber-Stv.

Kopie an:

- Via E-Mail an Felix Grämiger, Direktion des Innern des Kantons Zug (felix.graemiger@zg.ch)
- Stadtzuger Kantonsrätinnen und Kantonsräte (per E-Mail)
- Finanzdepartement
- Controller
- Rechtsdienst
- Kanzlei